[redacted]

EINGANG
Amt Eiderstedt
Stadt Tönning
in Verwaltungsgemeinschaft
04. MRZ. 2015
25836 Garding

An das
Amt Eiderstedt
Welter Str. 1
25836 Garding

[redacted] 03.03.2015

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 36 der Gemeinde St. Peter-Ording - Neuaufstellung - Entwurfsstand 16.12.2014

Sehr geehrter Damen und Herren!

[redacted]

Ich bin insoweit von den o.g. Planungen mit betroffen, da ich Inhaberin des Grundstückes Im Bad [redacted] und somit "gegenüberliegende Anliegerin" bin.
Das Grundstück ist durch meinen Großvater erschlossen und bebaut worden [redacted] und seit dem im Familienbesitz.
Insoweit bin ich also auch mit in der betreffenden Gemeinde aufgewachsen und seit meinem ganzen Leben an den Entwicklungen von St. Peter-Ording beteiligt.

Bezüglich des o.g. B-Plans Nr. 36 (zusammen mit der Begründung sowie dem Umwelt- und dem Artenschutzbericht) habe ich folgende Anmerkungen bzw. Fragen und Bedenken, die ich doch bitte, mit zu berücksichtigen bzw. auch zu überprüfen:

In der Begründung auf S. 4 wird dargestellt, dass das betroffene Gebiet dem gewerblichen Tourismus dienen soll, aber überwiegend Wohnhäuser bzw. Appartementhäuser in der Vergangenheit entstanden sind. Ich denke, dass das betroffene Gebiet nahezu "von Anbeginn" dem gewerblichen Tourismus gedient hat und dient. Hauptsächlich ist dies durch den Betrieb mittelständiger Familienpensions- oder -hotelbetriebe erfolgt, wobei auch die Vermietung von Wohnungen an Touristen gleichermaßen zur touristischen Nutzung zählt. Dass in diesem Gebiet "überwiegend" Wohnhäuser entstanden sein sollen, kann ich dabei nicht nachvollziehen.

Auch entzieht sich mir die Logik aus dem Bezug des demographischen Wandels im Zusammenhang mit der geplanten vermehrten Ansiedlung von Hotelanlagen - gerade das neue Beach-Motel hat vorwiegend jüngere Touristen als Gäste.

Im Vergleich zum bisherigen Zustand wird durch den o.g. Entwurf erstmalig eine mögliche Nutzung der Flächen für alleinige private Wohnzwecke ausgeschlossen; allerdings soll es laut Herrn Jacobsen für Altbestände Bestandsschutz geben.

Ferner wird die mögliche Bebauungsfläche inkl. möglicher Nebengebäude/-anlagen und Stellplätze ca. verdreifacht (Einzelfallregelungen ausgenommen)!

Des Weiteren wird die mögliche Geschosshöhe um 2,25 m erhöht, was quasi einem zusätzlichen Geschoss entspricht (Einzelfallregelungen ausgenommen)!

Ich denke, dass man somit von einer erheblichen Erweiterung sprechen kann und somit entsprechend auch mit nicht unerheblichen Auswirkungen rechnen muss!

I. B-Plan mit Begründung

Da die Gemeinde die Beherbung von Touristen weiter fördern möchte - das vorhandene Gebiet dient diesem Ansinnen bereits seit zig Jahren - insbesondere durch Hotels, muss logischerweise auch von einer deutlich erhöhten Menschenanzahl (Touristen und evtl. Personal) durch diesen B-Plan ausgegangen werden, als sie bisher existiert.

1. Es müsste eigentlich doch berechenbar sein, wie die Menschenanzahl sich dann in diesem Gebiet erhöhen wird?

Eine erhöhte Menschenanzahl bedeutet unweigerlich, dass es einen vermehrten Wasserverbrauch und Anfall von Abfällen geben wird.

2. Für mich stellt sich die Frage, inwieweit damit die Wasserzuleitungen in Ihrer Kapazität ausreichend ausgestattet sind? Es ist für mich bereits jetzt deutlich spürbar, dass zu Hochsaisonzeiten und dann noch zu besonderen Spitzenzeiten (z.B. morgens und abends) der Wasserdruck deutlich nachlässt im Vergleich zu den "ruhigeren/normalen" Jahreszeiten.
Wird es durch die Änderung dann noch zu einem weiteren Druckabfall kommen, wodurch regelrechte Leistungsengpässe bei dem Wasserdruck auftreten werden?

3a. Ferner wird durch die erhöhte Menschenanzahl unweigerlich der Abwasserverbrauch ansteigen.
Ist die Kapazität des vorhandenen Abwasserkanalsystems hierfür in einem ausreichenden Maße vorhanden? Dieser Punkt wird besonders noch durch folgende Tatsache verschärft.

3b. Durch die ca. Verdreifachung der möglichen Bebauungsfläche kommt es zu einer erheblichen möglichen Versiegelung der Grundfläche!

Das bedeutet auch, dass das anfallende Regenwasser in erheblicher Weise nicht mehr direkt dem Grundwasser unterhalb der bebauten Fläche zugeführt werden kann.
Einerseits wird es kanalisiert abgeführt werden müssen (evtl. auch über zusätzliche Drainagen), und andererseits wird somit der Grundwasserpegel in evtl. kritischer Weise absinken!

Dieses sehe ich besonders kritisch im Zusammenhang mit den nun nicht mehr verleugbaren klimatischen Veränderungen. Im Jahresdurchschnitt ist in den letzten Jahren bereits jetzt schon in den Frühjahr- und Sommerzeiten eine z.T. erhebliche Trockenheit mit fehlenden Niederschlägen feststellbar gewesen. Bei dem Boden handelt es sich zudem überwiegend um Sandboden, der anfallendes Wasser nicht so lange speichern kann, wie andere Bodenarten.

Ein sinkender Grundwasserspiegel - durch den vorliegenden B-Planentwurf noch forciert - wird unweigerlich zu einer nachteiligen Beeinträchtigung der Flora - insbesondere des schützenswerten Baumbestandes (s. auch z.B. Umweltbericht S. 11, S. 20, s. 24, S. 27) - und damit auch der Fauna führen!

Diesen Umstand konnte ich in den letzten Jahren selber auf meinem Grundstück nach Neubebauung der Nachbargrundstücke [redacted] feststellen. Durch die erhöhte Versiegelung der Grundfläche - kombiniert mit Anbringung einer Drainage - hat und gibt es für

die Existenz meines Pflanzenbestands erhebliche Probleme aufgrund von zunehmender Trockenheit wegen fehlendem Grundwasser!

3c. Im Zusammenhang mit dem angesprochenen Klimawandel kann man ferner auch feststellen, dass - besonders zu den Herbst- und Winterzeiten - die Niederschläge wiederum auch in den Mengen oft unverhältnismäßig hoch ausfallen (die sog. Starkregenniederschläge).

Wenn die Bodenversiegelung also in dem geplanten Maße erfolgt, wird es unweigerlich wegen der fehlenden Versickerungsflächen zu Wasseransammlungen höheren Ausmaßes kommen, wo dann für mich erstrecht die Befürchtungen bestehen, dass dann (s. auch oben unter Punkt 3a.) die Kapazitäten der Abwasserkanalisation nicht ausreichen werden, oder dass dann mit einer erhöhten Gefahr eines Wasserrückstaus ausgehend aus den Abwasserleitungen oder einer erhöhten Gefahr einer oberflächlichen Überschwemmung zu rechnen ist, was womöglich dann auch mein Grundstück bzw. Haus betrifft?

In diesem Zusammenhang möchte ich auch darauf hinweisen, dass die Straße "Im Bad" auf der B-Plan-36-Seite keine oberflächliche Abwasserrinnenfläche und die Straße ein Gefälle Richtung gegenüberliegender ("meiner") Straßenseite hin mit vorhandener "Regenrinne" aufweist.

Insoweit möchte ich auch dem Umweltbericht (S. 13 Nr. 4.2.) vehement widersprechen, dass das Grundwasser von der Bebauung nicht beeinflusst werden soll!

Sollten meine o.g. Befürchtungen berechtigt sein, dann wird auch die vom B-Plan 36 gegenüberliegende Anliegerschaft, die Nichtverursacher ist (!), mit evtl. erheblichen Nachteilen bzw. Schäden zu rechnen haben.

3d. Wer wird folgend für mögliche Überschwemmungs-/Rückstauschäden dann aufkommen??

Wohl nicht die nichtverursachende gegenüberliegende Anliegerschaft!?

3e. Wer wird für die Kosten für den möglicherweise dann erforderlichen Einbau von Rückstauklappen aufkommen?

Wohl nicht die nichtverursachende gegenüberliegende Anliegerschaft!?

3f. Auch werden die seitens der Gemeinde St. Peter-Ording vorgehaltenen Straßen- und Kanaleinrichtungen evtl. angepasst werden müssen, was dann wiederum der begründenden Darstellung (S. 5 Nr. 4.3.2.) der auseichend gesicherten vorhandenen Ver- und Entsorgung widersprechen würde.

Wer würde die Kosten dann übernehmen?
Wohl nicht die nichtverursachende gegenüberliegende Anliegerschaft!?

3g. In diesem Problembereich "Grund-/Abwasser" sollte also überlegt werden, ob die mögliche GRZ-Erhöhung geringer ausfallen muss und/oder die mögliche Bebauungsfläche für Nebengebäude/-anlagen und Stellplätze ebenfalls vermindert ausfallen muss und zumindest sollte in dem B-Plan die verpflichtende Auflage hinsichtlich der Errichtung von Stellflächen mit Teilversiegelgung aufgenommen werden (s. auch Umweltbericht S. 19 und S. 25 Nr. 11.1.2).

4. Weiterhin wird es durch die erhöhte Bebauung und mögliche Erweiterung von Hotelbetrieben und der bereits oben beschriebenen erhöhten Menschenanzahl unweigerlich auch zu einem erhöhten Kfz-Verkehr kommen!

4a. Allein durch die damit erhöhte Touristenanzahl mit Anreise über den privatem PKW stellt sich für mich die Frage, wo diese abgestellt werden sollen?

In dem Umweltbericht (S. 25 Nr. 11.1.2) wird von einer möglichen Erweiterung der Verkehrsflächen z.B. für Stellplatzanlagen gesprochen. In der vorliegenden Begründung (S. 5 Nr. 4.3.1) wird allerdings dargestellt, dass keine weiteren verkehrlichen Erschließungsmaßnahmen geplant sind.

Ich hoffe, dass die Anlieger folgend für die Unterbringung dieser PKW mit Stellflächen auf Ihren eigenen Grundstücken Sorge zu leisten haben?

4b. In wieweit dann doch auch ein erhöhter Regenwasseranfall mit folgender Ableitung anfällt, welches doch Fahrzeugrückstände beinhalten kann, vermag ich hierbei nicht zu beurteilen (s. Umweltbericht S. 21 Nr. 6.4.).

4c. Des Weiteren wird es durch den geplanten Ausbau der gewerblichen, touristischen Beherbungsstätten unweigerlich auch zu einem erhöhten Anlieferungsverkehr mit Versorgungsgütern für diese Beherbungsstätten mit LKW´s kommen (z.B. Lebensmittelanlieferungen, Wäscheanlieferungen und - abholungen).

Bereits durch die Hotelanlage "Landhaus an de Dün" (Im Bad Nr. 63) hat es diesbezüglich eine deutlich wahrnehmbare diesbezügliche Erhöhung gegeben.
Diese LKW´s kommen meist in den frühen Morgenstunden (5-7 Uhr) und stehen nicht selten auch noch mit laufendem Motor an der Straßenseite, was oft zu einer deutlichen nachteiligen Ruhebelästigung führt!

Auch das vermehrte Öffnen und Schließen von Autotüren wird nicht zu einer Beruhigung dieser touristischen Erholungszone führen!

Insoweit kann ich auch dem Umweltbericht (S. 17 Nr. 4.6. Bewertung) diesbezüglich nicht folgen, dass im "vorliegenden Gebiet der Erholungsbetrieb ruheorientiert ist und keine besonderen Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm zu verzeichnen sind".

Auch "die Hauptachse des Tourismus in der Gemeinde" - gemeint ist die Straße "Im Bad" - birgt einen Widerspruch in sich im Zusammenhang mit Ruheorientierung.
Fakt ist, dass die Straße "Im Bad" sehr wohl eine Hauptdurchgangsstraße/Hauptachse darstellt - alleine schon durch die jahrelang existierende Einbahnstraßenführung ab Beginn im Norden. Besucher des Zentrums "Bad" können für das Verlassen (ab einem bestimmten, sehr frühen Punkt) nur diese eine Richtung wählen - zu Lasten der dahintergelegenen Anlieger! Eine Beruhigung wurde versuchsweise bei der letzten Straßensanierung dahingehend bewirkt, dass der mögliche Wendepunkt verändert wurde bzw. die Straße deutlich verschmälert und die erlaubte Geschwindigkeit reduziert wurde.

Die durch vorliegende Planung aber unweigerlich zunehmende Erhöhung des Kfz-Verkehrs (insbesondere auch der LKW´s) kann meines Erachtens keinesfalls als Beruhigung angesehen werden oder einer beruhigten Erholungs- oder gar Gesundheitszone zweckdienlich sein!
Auch bringt ein zunehmender Kfz-Verkehr unweigerlich eine erhöhte nachteilige Emission mit entsprechenden nachteiligen Folgen für Flora und Fauna mit sich - insoweit möchte ich auch hier dem Umweltbericht widersprechen (u.a. S. 23 Nr. 7.2.)!

4d. Und es stellt sich für mich die Frage, inwieweit mit dem dann erhöhten Kfz-Verkehr die vorhandene Straßenführung - insbesondere mit der vorhandenen schmalen Einspurigkeit - dann noch eine ausreichende Kapazität aufweisen wird?

Gesichert wird es aber zu zunehmenden Problemen - besonders mit vermehrten LKW-anfahrten (z.B. Anlieferungs-, Handwerker- und Bauverkehr) - mit allen den dann bekannten Nachteilen kommen!

4e. Besteht damit evtl. auch entgegen begründenden Darstellung (S. 5 Nr.4) die Möglichkeit, dass im weiteren Zuge die Straße "Im Bad" wieder ausgebaut werden muss (s. auch Umweltbericht S. 25 Nr. 11.1.2)?

Wer würde die Kosten dann übernehmen?
Wohl nicht die nichtverursachende gegenüberliegende Anliegerschaft!?

II. Umweltbericht (Bestandteil der Begründung zum B-Plan)

Hinsichtlich des Umweltberichts (Bestandteil der B-Plan-Begründung) habe ich folgende Anmerkungen/weitere Vorbehalte:

5. Der Umweltbericht stellt heraus, dass die gültige Baumschutzsatzung der Gemeinde St. Peter-Ording nicht für die erschlossenen B-Plan-Grundstücke gelte (u.a. S. 10) - über diese Feststellung bin ich sehr erstaunt, da ich mich in den letzten Jahren grundsätzlich gemäß dieser Baumschutzsatzung verhalten habe und auch musste (z.B. Beantragung von Fällgenehmigungen, kostenpflichtigen Nachpflanzungen). In diesem Zusammenhang bitte ich um Aufklärung!
Sollte diese gutachterliche Feststellung nicht der Tatsache entsprechen, muss das Gutachten neu geschrieben/angepasst werden!

5a. Ferner wird in diesem Zusammenhang von dem ortsprägenden Baumbestand gesprochen, den es gilt soweit als möglich zu schützen. Wie soll dies in der Praxis aussehen? Wenn die mögliche Bebauungsfläche derart erhöht wird, werden unweigerlich die Bäume "im Wege stehen" und zu einem großen Anteil beseitigt werden müssen. In der mir bekannten Satzung ist in der Regel dann ein Ausgleich mittels Nachpflanzungen zu schaffen - wo soll diese Anpflanzung bei bebauter Fläche dann aber erfolgen, da dann kein entsprechender Platz mehr vorhanden sein wird?

6. Auf S. 11 wird u.a. erneut von den ortsprägenden, wichtigen (!) Baumbeständen gesprochen; im zweiten Absatz wird hierbei in einem Klammerzusatz auf eine "vgl. Darstellung in Anlage" hingewiesen. Diese Anlage fehlt allerdings, so dass das Gutachten auch unvollständig ist.

7. Der Umweltbericht erklärt, dass keine besonderen Flächen unter Denkmalschutz stehen (S. 18 Nr. 4.7) - meiner Kenntnis nach entspricht diese Aussage nicht der Tatsache, da die Gebäude Im Bad Nr. 57 und 71 unter Denkmalschutz stehen. Somit muss das Gutachten ebenfalls angepasst werden!

8. Es erstaunt mich, dass das Gutachten (u.a. S. 8) die sog. Kartoffelrose als Problempflanze bzw. nicht kulturansässige Pflanze beschreibt. Ebenso erstaunt mich die Darstellung der Freilegung der Sanddüne (FFH-Gebiet oder zumindest angrenzend) als vorteilhaft anzusehen (S. 9).

Meines Erachtens gehört die Kartoffelrose seit/mit der Landgewinnung und mit nachfolgend sich entwickelndem Pflanzenbestand als Kulturpflanze in diesem Landstrich dazu - so auch im Vorland seit zig Jahren standorttreu und begrenzt vorhanden und grundsätzlich für das Niederwild einen wichtigen Schutz darstellend!
Ebenso ist es meines Erachtens ein natürlicher Vorgang der Landgewinnung, dass Dünen (absolut schützenswert !) - besonders im Landesinnern - zunehmend einen Bewuchs aufweisen. Nicht unbedingt nun großflächig durch verwilderte Pappeln, aber u.a. durch Heidepflanzen und stellenweise auch durch Kiefern, Birken und auch Pappeln. Gerade dieser Bewuchs sichert doch die Land"beständigkeit" der Düne und damit insgesamt der "errungenen" Landfläche.
Eine freigelegte Sandfläche der Düne hingegen birgt meines Erachtens die Gefahr, dass diese damit - auch aufgrund der natürlichen Erosionen wie Wind und Regen - eher nur abgetragen wird. Das kann aber wiederum nicht im Sinne des Landeserhaltes sein - nicht umsonst gibt es

(zumindest seit meiner Lebenszeit) doch ein Begehungsverbot der wichtigen Dünenabschnitte, damit diese nicht einer erhöhten Gefahr einer Abtragung unterliegen.

Letztendlich kann ich diese Sachverhalte nicht beurteilen - es stellt sich jedoch für mich die Frage, ob es diesbezüglich nicht anders lautende Gutachten gibt?

9. Hinsichtlich des Artenschutzes von Pflanzen oder Tieren (ab S. 14 Nr. 4.4) wird auf das weitere Artenschutzgutachten (siehe auch meine Anmerkungen dazu) verwiesen - größtenteils werden viele (besonders) geschützte Tiere/Pflanzen nicht ausgeschlossen bzw. erwartet. Erstaunlich dann die Tatsache, dass von dem Istbestand der Kreuzkröte oder Zauneidechse gesprochen wird (u.a. S. 30 und 31) wird, der wiederum im Artenschutzbericht als "vermutet/wahrscheinlich" dargestellt wird. Auch erstaunlich, welche "Mitnutzung" der FFH-Düne stellenweise als festgestellt erfolgt (u.a. S. 17 Nr. 4.6., S. 18 Nr. 4.8), aber welche Pflanzen und Tiere lediglich zu erwarten sind.
Die Darstellungen erscheinen insgesamt zumindest sehr vage und oberflächlich - genau sowas soll doch aber durch ein Gutachten detaillierter dargestellt werden?

Als Anlieger kann ich jedenfalls darauf hinweisen, dass der Bestand an Fledermäusen nicht nur "zu erwarten" ist (S. 15), sondern reelle Tatsache ist!

Ebenso kann ich der Feststellung, "dass Zugvögel bis auf vorübergehend Kleinvögel nicht in größerem Umfang zu erwarten sind" (S. 15) nicht ganz folgen.
Zählen Kleinvögel nicht?
Ist den Gutachtern nicht bekannt, dass ein nicht unerheblicher Anteil an Großvögeln wie z.B. Gänse und Störche auch diesen Bereich passieren?

10. Das Gutachten stellt zum Schutz der Tiere/Vögel eine Sperrfrist (15.3. bis 30.10. (oder ist 31.10. gemeint?)) hinsichtlich eventuell erforderlicher Gehölzbeseitigungen und dem Gebäudeumbau oder -abbruch (!) dar (u.a. S. 15 unten sowie S. 16 letzter Absatz der Bewertung) - ich frage mich von der praktischen Seite her, wie dann tatsächlich die zu erwartenden Bautätigkeiten von statten gehen sollen - ausschließlich vom 31.10/1.11. bis zum 14.3.?
Das wird unter pragmatischen Aspekten - allen voraus witterungsbedingt - nicht allumfänglich einzuhalten sein. oder?

Sollte dies nicht einhaltbar sein, muss aber klar sein, dass dann eine erhebliche Beeinträchtigung des zu schützenden Tierbestandes im Umkehrschluss eintreten wird!

11. S. 23 Nr. 7.1. : Welche weiteren technischen Untersuchungen wären gemeint?

12. S. 25 Nr. 11.1.2 Inwieweit werden die Forderungen des Berichtes (Erhaltung des Gehölzbestandes, wesentliche Durch- und Eingrünung bleibt erhalten, Beleuchtung an Um- und Neubauten darf nicht ungerichtet in das Schutzgebiet/FFH-Düne abstrahlen und große Glasfronten/Panoramafenster sollten speziell ausgestattet werden, um die Vogelkollisionen zu verhindern) als verpflichtende Auflagen im B-Plan 36 übernommen und wenn nicht, warum nicht?

13. S. 29 (u.a.) hinsichtlich der erforderlichen Ausgleismaßnahmen, die "rechtzeitig" <u>vor</u> Abschluss des Bauleitverfahrens nachzuweisen sind, werden diese nicht dargestellt. Dieses müsste wohl noch erfolgen; an welche Maßnahmen ist gedacht?

13a. Hinsichtlich der Tabelle für die bilanzierte Berechnung der Ausgleichsfläche (S. 28 Nr.11.2.) mit Darstellung von Istbestand und Folge der Planungen kann ich nicht nachvollziehen, warum die Summe der Vollversiegelung lediglich ca. 315 qm betragen soll, wenn bereits vorher dargestellt wird, das der Istbestand 7309,51 qm beträgt?

13b. Und hinsichtlich o.g. Tabelle stellt sich für mich auch die Frage, ob neben der geplanten Vollversiegelungsflächen mit 19200,8 qm nicht auch die Versiegelungsflächen der Nebenanlagen mit 9600,4 qm mit für die Ausgleichsflächenberechnung berücksichtigt werden müssten (also 19200,8 qm plus 19200,8 qm)?

14. Auch gibt es einige Widersprüche innerhalb des Gutachtens - so z.B.:

a. es gibt nachteilige Auswirkungen für die Schutzgüter Boden und Wasser (S. 10 Nr. 3.1. und S. 11 Nr. 3.2.) - demgegenüber soll es aber u.a. keine Auswirkungen auf das Grundwasser geben (S. 13 Nr. 4.2.) ;

b. das Grundwasser wird nicht beeinflusst (S. 13 Nr. 4.2.) - demgegenüber wird mehrfach dargestellt, dass es zu einer nicht unerheblichen zusätzlichen Flächenversiegelung kommt und in diesem Zusammenhang ist die Bewertung auf S. 13 unter Nr. 4.2. relativ nichtsagend;

c. "Bereits zu beobachtende Einleitungen von nicht vorbehandeltem Regenwasser aus Stellplatzanlagen in das angrenzende Schutzgebiet..." (S. 19.) widerspricht S. 21 Nr. 6.4.;

d. S. 23 Nr.8 "Monitoring" ist einleitend kursiv dargestellt - welche Bedeutung hat dies??;

e. S. 23 Nr.8 einleitend wird hierbei von erheblichen Umweltauswirkungen gesprochen, die auf S. 19 einleitend und S. 24 letzter Absatz von Nr. 9 ausgeschlossen werden - wie ist dieser Widerspruch zu verstehen??;

f. abschließend wird ohne jegliche Begründung jedoch kein Monitoring für erforderlich gesehen?;

g. was bedeutet der Zusatz, dass das FFH-Gebiet jedoch vom Landesamt für Naturschutz überwacht wird - im Detail?

Aufgrund meiner oben dargestellten Befürchtungen, würde ich ein Monitoring z.B. hinsichtlich des absinkenden Grundwasserspiegels/der Verödung der Flora und folgend Fauna sowie einem erhöhtem Abwasseranfall mit Überschwemmungsgefahr sowie einem erhöhtem Anfall an Emissionen aufgrund des erhöhten Kfz-Verkehrs mit den entsprechenden Folgen für sinnvoll erachten;

h. laut Gutachten auf S. 25 letzter Satz von 11.1.1 gilt ein grundsätzliches Verschlechterungsverbot - im Zusammenhang mit den möglichen dargestellten Beeinträchtigungen bzw. meinerseitigen Befürchtungen durch den B-Plan-36-Entwurf wird dieses vermutlich nicht eingehalten werden können. Welche Folgen sind dann zu erwarten?

15. Ferner gibt es für mich nicht abschließende Darstellungen oder Sätze, die somit das Gutachten weiter unvollständig machen:

a. Nr. 5 auf S. 18 wird z.B. hinsichtlich der Eingriffsbewertung zwischen "allgemeiner und besonderer" Bedeutung unterschieden - nachfolgend fehlt jedoch eine entsprechende Beschreibung, welche nachteiligen Umweltauswirkungen nun von "allgemeiner oder besonderer" Bedeutung aufgrund des vorliegenden B-Plans vorhanden sind oder nicht.

b. Dass keine "erhebliche" (ist nicht gleichlautend mit "allgemein" oder "besonders"!) Verschlechterung gesehen wird (S. 19 erster Absatz), wird zudem nicht begründet.
c. Die Folgen der dargestellten Beeinträchtigung durch die weiteren Bodenversiegelungen für den Wasserhaushalt und die Bodenfunktionen und der Böden als Naturkörper auf S. 19 werden nicht dargestellt.

d. Die dargestellten Beeinträchtigungen des Klimas und der Luftqualität sind völlig nichtsagend bzw. zu vage; festzuhalten bleibt jedoch, dass durch einen unweigerlich vermehrten Kfz-Verkehr auf keinen Fall ein Beibehalt der vorhandenen guten Luftqualität zu erwarten ist und damit auch ein Widerspruch zu S. 23 Nr. 7.2. und S. 24 letzter Absatz von Nr. 9 des Umweltberichtes besteht.

e. Zudem ist der letzte Satz auf S. 18 oder der Satz auf S. 21 mittig ("... Während das nördliche Baufenster derzeit...") oder der vorletzte Satz auf S. 22 auch noch unvollständig.

f. Und der erste Satz unter Nr. 10 auf S. 24 nähren den Verdacht, dass das Gutachten z.T. auf ältere Textgrundlagen unübersichtlich zurück greift ("... befaßte...").

16. Meines Erachtens muss ein Gutachten vollständig, umfassend sowie verständlich sein - vorliegendes Gutachten scheint dies nicht in vollem Umfang zu erfüllen und somit nur eingeschränkt als Bestandteil der Begründung zum B-Plan dienen zu können, sofern es nicht entsprechend ergänzt wird.
Damit wäre der B-Plan im Entwurf unvollständig.

<u>III. Artenschutzbericht (Bestandteil zum Umweltbericht und damit der Begründung zum B-Plan):</u>

Hinsichtlich des <u>Artenschutzberichts</u> (Bestandteil des Umweltberichts und damit der B-Plan-Begründung) habe ich folgende Anmerkungen/weitere Vorbehalte:

17. Der Bericht begründet sich auf eine Literaturrecherche und eine Geländebegehung am 03.12.2014 - mit allem Respekt, aber um eine unvollständigere Aussage treffen zu können, hätte ich eine Begehung bei geschlossener Schneedecke vorgeschlagen.
Dem Hinweis dieses Berichtes auf S. 6 hinsichtlich des möglichen Insektenvorkommens kann ich nur entgegnen, dass zumindest eine "Nachtbeobachtung" zu einer anderen, typischeren wärmeren Jahreszeit mit relativ wenig Aufwand inhaltvollere Erkenntnisse hätte bringen können. Insoweit kann diesem Bericht nur mit Zweifeln begegnet werden.

18. Hinsichtlich der Fledermäuse wiederhole ich, dass nicht nur mit einem Vorkommen zu rechnen ist, sondern die Fledermäuse tatsächlich und seit vielen Jahren im betroffenen Gebiet existent sind!
Auch kann ich in diesem Zusammenhang der dortigen Aussage "...aufgrund der geringen Produktivität (an Insekten) als wenig bedeutsam für Fledermäuse eingestuft." in keinster Weise folgen! Ich erachte das Insektenvorkommen - insbesondere das der Mücken sowie Läuse, Käfer und (Nacht)Falter - als nicht unerheblich! Und nicht umsonst würden die Fledermäuse wohl seit Jahren beständig vorhanden sein, wenn nicht die entsprechenden Insekten vorhanden wären!

19. Hinsichtlich der Vögel wird eine Tabelle dargestellt, die für den normalen Leser schwer verständlich ist. Es ist nicht klar, was mit der Spalte "SH" und "D" gemeint ist - (fehlt in der Erklärung) . Des Weiteren scheint die Spalte "D" (oder "VS") nicht ausgefüllt worden zu sein...?
Des Weiteren erscheint in der Erklärung die rote Liste - jedoch nicht selber in der Tabelle...?
Auch stellt sich die Frage, ob nicht eine aktuellere Vogelschutzrichtlinienfassung heranzuziehen gewesen wäre (s. beigefügtem Internetauszug) - in der Erklärung wird von 2004 ausgegangen?

20. Bezüglich der Vögel werden bestimmte Arten mit * versehen, die im Dezember 2014 vor Ort nachgewiesen wurden. Aus eigener Beobachtung kann ich für das vorhandene Gebiet dieses * ergänzend u.a. für die Arten Kuckuck, Bachstelze, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Singdrossel, Gartengrasmücke, Haubenmeise, Blaumeise, Waldbaumläufer, Stieglitz sowie der Schwanzmeise, dem Specht, Kleiber, Hausrot- sowie auch dem Gartenrotschwanz (!) bestätigen!

Abschließend möchte ich sagen, dass mir sehr wohl bewusst ist, dass die Gemeinde St. Peter-Ording versucht, wirtschaftlich sich fort zu entwickeln, um auch wettbewerbsfähig zu bleiben. Es sollten aber auch bestimmte vorhandene Grenzen anerkannt werden und nichts Unmögliches gewaltsam möglich gemacht werden.

Es sollte bedacht werden, dass das betroffene Gebiet - von eh an für die Beherbung und Bewirtung touristischer Gäste überwiegend mittels mittelständiger Familienbetriebe tätig - mit der angrenzenden FFH-Düne sowie dem gegenüberliegendem Kurwald und der nahen Nordsee mit Vorland gerade in der bestehenden Form eine besondere, einzigartige touristischen Ruhe- und Erholungszone darstellt, die nicht durch übermäßigem kommerziellem Tourismus mit Hotelanlagen vernichtet werden sollte.

Im Zusammenhang mit meinen o.g. Bedenken befürchte ich zudem eine zukünftige mögliche Verschärfung dieser Bedenken, wenn dann auch noch im Zuge der "Generalüberprüfung" aller B-Pläne der Gemeinde St. Peter-Ording auch der mich betreffende B-Plan 15 oder z.B. benachbarte B-Pläne in Zukunft ebenfalls mit erhöhter GRZ ausgewiesen werden, was anzunehmen ist, da es sich um das "gleiche touristisch erschlossene Gebiet" handelt und berechtigterweise wohl auch dann diese Anlieger auf eine derartige Änderung (Erhöhung der GRZ) beharren werden.

Eine Weiterentwicklung sollte in Maßen erfolgen - zwischen Nichtentwicklung und Erhöhung um das Dreifache gibt es eine Mitte mit immerhin dem Doppeltem (bei möglichen Einzelfallregelungen).

Des Weiteren halte ich insbesondere den Umweltbericht stellenweise für vage bzw. ungenau oder auch anzuzweifeln bzw. fehlerhaft sowie stellenweise auch unvollständig, womit die jetzige Entwurfsphase des B-Plans 36 meines Erachtens insgesamt unvollständig ist und somit nicht einer abschließenden Beurteilung zugrunde gelegt werden kann.

Ich bitte darum, meine o.g. Befürchtungen bzw. Bedenken bei Ihren Planungen zu berücksichtigen bzw. zu überprüfen.

Ferner bitte ich um eine schriftliche Mitteilung Ihrerseits, wie Ihre Prüfergebnisse diesbezüglich ausgefallen sind, sowie um die Beantwortung meiner gestellten Fragen.

Auch bitte ich um Mitteilung, wie in dem Verfahren "B-Plan 36" von Ihrer Seite mit welchen Zeitfenstern weiter verfahren wird.

Mit freundlichen Grüßen

[redacted]

Anlage

Bundesamt für Naturschutz

Bundesamt für Naturschutz

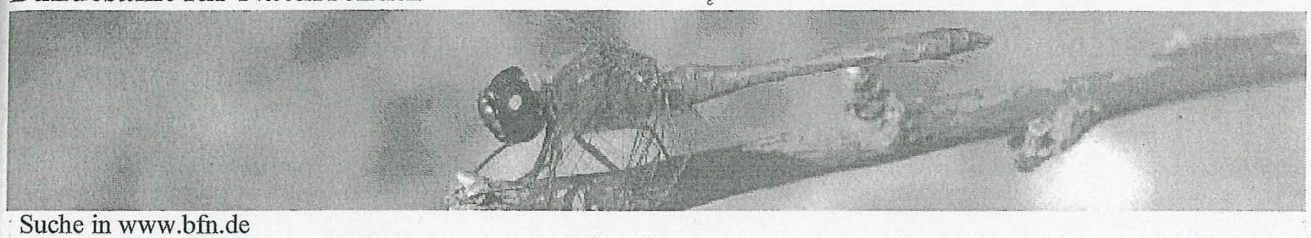

Suche in www.bfn.de

Suchwort: Suchbegriff

Artenschutzbestimmungen der Vogelschutzrichtlinie

Die **Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten** (Richtlinie 79/409/EWG) oder kurz **Vogelschutzrichtlinie** wurde am 2. April 1979 vom Rat der Europäischen Gemeinschaft erlassen und 30 Jahre nach ihrem Inkrafttreten kodifiziert. Die kodifizierte Fassung (Richtlinie 2009/147/EG) vom 30. November 2009 ist am 15. Februar 2010 in Kraft getreten.

Ziel der Vogelschutzrichtlinie ist es, sämtliche im Gebiet der EU-Staaten natürlicherweise vorkommenden Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten in ihrem Bestand dauerhaft zu erhalten, und neben dem Schutz auch die Bewirtschaftung und die Nutzung der Vögel zu regeln.

Informationen zu Vogelschutzgebieten finden Sie auf unseren Natura 2000 Seiten.

Europäische Vogelarten

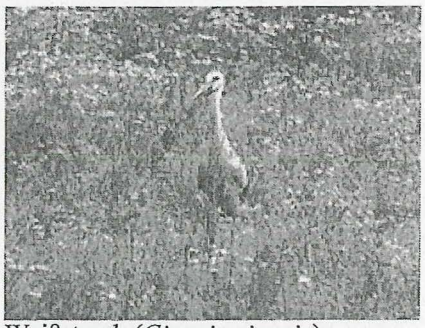

Weißstorch (*Ciconia ciconia*)
© Friedhelm Igel

Als "europäische" Vogelarten im Sinne der Richtlinie gelten alle Vogelarten, die natürlicherweise in der EU vorkommen. Diese Definition erfasst damit auch gelegentlich auftretende Irrgäste. Die Referenzliste dieser "europäischen Arten" zählt 691 Arten und eine Gattung ohne Aufschlüsselung der einzelnen Arten. Weitere 15 Arten (Neozoen-Arten) sind nach Auffassung der Europäischen Kommission als in der EU eingebürgert anzusehen. Sie gelten damit aber nicht als "europäische" Arten im Sinne der Vogelschutzrichtlinie und somit auch nicht als "besonders geschützt" gemäß BNatSchG.

Regelungen zum Artenschutz

Gemäß Artikel 5 der Richtlinie, ist es grundsätzlich verboten, wildlebende Vogelarten zu töten oder zu fangen. Nester und Eier dürfen nicht zerstört, beschädigt oder entfernt werden, auch die Vögel selbst dürfen, besonders während ihrer Brut- und Aufzuchtzeit, weder gestört noch beunruhigt werden.

Zusätzliche Verpflichtungen ergeben sich für die in **Anhang I** aufgelisteten 193 Arten und Unterarten, von denen 114 regelmäßig in Deutschland vorkommen. Für sie sind besondere Schutzgebiete zu schaffen (Europäische Vogelschutzgebiete). Ein ebensolcher Schutz muss auch für die Vermehrungs-, Mauser-, Rast- und Überwinterungsgebiete der nicht in Anhang I genannten, regelmäßig auftretenden Zugvogelarten gewährleistet werden. Dies betrifft 186 Arten in Deutschland. Für sie sind diese Maßnahmen unter besonderer Berücksichtigung der Feuchtgebiete, v. a. der Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (Ramsar-Gebiete), zu ergreifen.

Jagdregelungen

Besondere Regelungen trifft die Richtlinie für die Jagd, die auf 81 Arten zulässig ist, entweder gemeinschaftsweit **(Arten des Anhangs II/A)** oder nur in bestimmten Mitgliedstaaten **(Arten des Anhangs II/B)**.